

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 62 (2000)
Heft: 11

Rubrik: SVLT

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

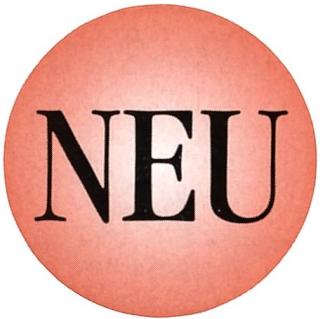
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Verordnung über die Rückerstattung für Rohholztransporte

Jürg Fischer

Der Bundesrat hat am 16. Oktober 2000 einer Verordnung zugestimmt, welche die Rückerstattung der (leistungsabhängigen) Schwerverkehrsabgabe LSVA für Holztransporte regelt. Für die Landwirtschaft hat diese Verordnung, die sich auf die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 stützt, überall dort Auswirkungen, wo Unternehmer und Landwirte mit ihren Traktoren oder Motorkarren mit weißen Kontrollschildern Holztransporte durchführen.

Zur Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe sind folgende Transporte berechtigt (Verordnungstext):

1. Unverarbeitetes, in der Regel vermessenes Wald- oder Sägerundholz (Stammholz mit oder ohne Rinde) mit einer Mindestlänge von etwa 1 Meter;
2. Industrie- und Energie-Waldholz, namentlich unvermessenes und unverarbeitetes Waldrundholz, Hackschnitzel, Rinde, Knüppel, Spälten, Scheiter und andere Waldholzprodukte;
3. Industrie- und Energie-Restholz, namentlich Hackschnitzel, Rinde, Spreisseln, Schwarten, Sägespäne, Hobelspäne, Sägemehl und andere Restholzprodukte.

Wie kann die Rückerstattung eingefordert werden?

Jeder Fahrzeughalter muss diese Gesuche selber an die Oberzolldirektion einreichen, denn der Anspruch lautet auf das jeweilige Fahrzeug. Dabei hat der Antragsteller nachzuweisen, dass überhaupt eine Schwerverkehrsabgabe geleistet worden ist. Die Oberzoll-



Unternehmer, die ab 2001 gewerbliche Rohholztransporte durchführen, müssen alles sorgfältig notieren und aufbewahren, damit sie im darauffolgenden Jahr ihre Gesuche um Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe geltend machen können. Sonst laufen sie Gefahr, auf den Holzweg zu geraten!

direktion kann dazu auch zusätzliche Beweismittel verlangen.

Ein Rückerstattungsgesuch muss die folgenden Punkte enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Firmenname, vollständige Adresse);
- Kontrollschild und Stammnummer des Fahrzeugs;
- Rückerstattungsperiode;
- Datum des Transports;
- Empfänger des Transports und Empfangsort;
- Angabe des Rohholzprodukts und der Holzart;
- Holzvolumen (m^3) pro Fahrt;
- Berechnung des gesamten Rückerstattungsbetrags pro Fahrzeug und Abgabeperiode;
- Datum und Unterschrift des Antragstellers.

Was ist noch zu beachten?

Sämtliche für die Abgaberückerstattung wesentlichen Unterlagen und Belege sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Oberzolldirektion auf Verlangen vorzuweisen. Für Fahrzeuge, die der pauschalen Abgabeberegelung unterliegen (das sind im wesentlichen Traktoren und Motorkarren bis 45 km/h), sind die Rück-

erstattungsgesuche je Fahrzeug und Abgabeperiode nach Ablauf der Abgabeperiode einzureichen. Rückerstattungsgesuche sind innerhalb eines

Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode bei der Oberzolldirektion einzureichen. Diese Verordnung tritt am **1. Januar 2001 in Kraft**.



Die Vario-Techniker. Vom GVS.

Volle Kraft voraus - Vario 2000

Moderne, kraftvolle Motoren in Verbindung mit dem stufenlosen Vario-Getriebe bilden eine perfekte Synthese, weil Kraftstoff effizient in Leistung umgewandelt wird. Wo andere zurückschalten müssen, fahren Sie weiter. Und das bei einem Arbeits- und Fahrkomfort der Superklasse.

Steigen Sie ein in die Vario-Welt.

Fendt Vario – von 63 kW (86 PS) bis 199 kW (270 PS)



Land- und Kommunalmaschinen

8207 Schaffhausen
Tel. 052 644 29 00 • Fax 052 644 29 29
Internet: <http://www.gvs.ch> • e-mail: landmaschinen@gvs.ch